

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Spectron Gas Control Systems GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für unsere sämtlichen Bestellungen und Aufträge, auch zukünftige, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.
- 1.2 Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers gelten nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen anderen Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Lieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 2. Angebote; Bestellungen

- 2.1 Der Lieferer hat sich bei der Erstellung des Angebots genau an unsere Anfrage und die darin enthaltenen Vorgaben zu halten. Auf eventuelle Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen
- 2.2 Nur schriftliche Bestellungen sind für uns bindend. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen und diesen Einkaufsbedingungen. Jede Bestellung ist vom Lieferer auf dem der Bestellung beigelegten Formblatt unverzüglich zu bestätigen.

### 3. Lieferzeit

- 3.1 Die vereinbarte Liefertermine und -fristen sowie Leistungstermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten.
- 3.2 Stellt der Lieferer fest, dass er die vereinbarten Termine und Fristen nicht einhalten kann, so hat er uns davon sofort unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig anderweitige Maßnahmen ergreifen können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine und Fristen wird dadurch nicht aufgehoben.
- 3.3 Erfolgt die Mitteilung der Verzögerung rechtzeitig, werden wir unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange dem Lieferer eine Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf wir berechtigt sind, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Deckungskäufe vorzunehmen, Schadensersatz und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadens- und/oder Aufwendungsersatz besteht nicht, sofern der Lieferer die Verzögerung seiner Leistung nicht zu vertreten hat.

- 3.4 Hat die Lieferung in Folge des Verzugs des Lieferanten für uns kein Interesse mehr, so sind wir auch ohne Nachfristsetzung berechtigt von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens oder vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 3.5 Durch die Annahme verspäteter Lieferungen werden unsere Ansprüche auf Ersatz des aus der Verzögerung entstandenen Schadens oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nicht ausgeschlossen.

#### **4. Abnahme**

Liefergegenstände, die in unserem Werk zu montieren sind, werden abgenommen, wenn die Montage vertragsgerecht ausgeführt und ein Probetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde. § 641 a BGB bleibt unberührt.

#### **5. Sachmängel**

- 5.1 Unsere Ansprüche gegen den Lieferer wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren nach Ablieferung des Liefergegenstandes bei unseren Kunden bzw. der Abnahme durch diese, spätestens jedoch drei Jahre nach Ablieferung des Liefergegenstandes an dem von uns benannten Empfangsort. Bei einem Bauwerk und/oder für den Fall, dass der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferer wegen Sachmängeln in fünf Jahren nach ihrer Ablieferung bei unseren Kunden bzw. Abnahme durch diese, spätestens jedoch sechs Jahre nach ihrer Ablieferung an dem von uns benannten Empfangsort. Für den Fall dass das Gesetz längere Verjährungsfristen vorsieht, gelten diese.
- 5.2 Gesetzliche Untersuchungs- und Rügefristen beginnen mit dem Eintreffen der Lieferung an dem von uns genannten Empfangsort. Wir werden die gelieferten Gegenstände, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach ihrem Eintreffen untersuchen und offensichtliche Mängel dem Lieferer innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung anzeigen. Alle übrigen Mängel, die erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme erkennbar sind oder sonstige verborgenen Mängel werden von uns binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt. Soweit das Gesetz im Einzelfall längere Untersuchungs- und Rügefristen vorsieht, gelten diese.

- 5.3 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder stellt sich innerhalb der Verjährungsfrist heraus, dass er schadhaft ist oder nicht die vereinbarte Beschaffenheit besitzt, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung von mangel freier Ware innerhalb angemessener Frist verlangen („Nacherfüllung“).
- 5.4 Die Verjährung ist für den Zeitraum der Nacherfüllung ab dem Zugang unserer Mängelanzeige bei dem Lieferer solange gehemmt, bis der Lieferer die Beendigung der Nacherfüllung erklärt oder eine weitere Nachbesserung ablehnt.
- 5.5 Für den Fall, dass der Lieferer den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt oder innerhalb dieser Frist keine mangelfreie Sache liefert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder uns die Nacherfüllung durch den Lieferer nicht zumutbar ist, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferers selbst beseitigen, einen Dritten beauftragen oder einen Deckungskauf vornehmen. Mit den zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten können wir aufrechnen. Unbeschadet dessen sind wir in jedem Fall berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- 5.6 Der Ausbau und die Rücklieferung mangelhafter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.
- 5.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für im Rahmen der Nacherfüllung durchgeführte Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten.
- 5.8 Die im Übrigen geltenden gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferer trägt die Beweislast, dass er Mängel oder Schäden nicht zu vertreten hat.

## **6. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Freistellung; sonstige Rechtsmängel**

- 6.1 Sofern wir von Dritten aufgrund der Nutzung der vom Lieferer erbrachten Lieferungen wegen der Verletzung von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten oder sonstiger Schutzrechte Dritter (im Folgenden „Schutzrechtsverletzungen“) berechtigterweise in Anspruch genommen werden und der Lieferer diese Schutzrechtsverletzung auf unsere Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist ausräumt, wird uns der Lieferer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, von den Ansprüchen des Dritten und den uns hierdurch entstehenden Kosten freistellen. Dies gilt nicht, sofern uns die Schutzrechtsverletzung im Zeitpunkt des Vertragschlusses bekannt war.

- 6.2 Unsere Ansprüche gegen den Lieferer wegen Schutzrechtsverletzungen verjähren in zwei Jahren, von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Dritte die Schutzrechtsverletzung uns gegenüber erstmals geltend macht.
- 6.3 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **7. Produkthaftung: Verbrauchgüterkaufverträge; Freistellung**

Werden wir von einem Abnehmer oder sonstigen Dritten auf Schadensersatz aus Produkthaftung gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich, ob auf der Grundlage in- oder ausländischen Rechts, in Anspruch genommen, ist der Lieferer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit er den Schaden zurechenbar verursacht hat. Gleiches gilt für den Fall unserer Inanspruchnahme und Rückgriffsansprüchen aus Verbrauchgüterkaufverträgen.

## **8. Unfallverhütung**

Der Lieferer verpflichtet sich, die Bestellung unter Einhaltung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Bei einer Montage sind auch die von uns erlassenen Sondervorschriften zu beachten. Der Lieferer hat sich nach deren Bestehen und Inhalt vor der Montage zu erkundigen. Sollten eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein, muss uns der Lieferer darauf vorab besonders hinweisen.

## **9. Rechnung und Zahlung**

- 9.1 Rechnungen dürfen nicht der Warenlieferung beigelegt werden, sondern sind gesondert – stets 2-fach mit Bestellnummern versehen – mit der Post oder vergleichbaren Diensten zu versenden.

Soweit nicht anders vereinbart sind wir berechtigt, nach eigener Wahl

- innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto
- innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto
- innerhalb von 60 Tagen netto

nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstandes zu zahlen.

Die Art der Zahlung bleibt uns vorbehalten. Forderungen, die uns gegenüber bestehen, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

9.2 Für den Fall des Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

Dem Lieferer steht der von ihm verlangte Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Liefergegenstand vereinbarten Vergütung erlischt und wir außerdem zur Weiterverarbeitung (Verarbeitung, Verbindung und Vermischung) und Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Weitergehende Sicherungen des Lieferers bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## **11. Auftragsunterlagen**

- 11.1 Der Lieferer hat uns auf unser Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen etc., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und uns nach entsprechender Genehmigung in der von uns gewünschten Anzahl zu überlassen. Ebenso hat der Lieferer uns auf Wunsch auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Er wird die genannten Unterlagen Dritten nur zugänglich machen, wie dies für Ersatzteillieferungen, Nachbesserungen oder Reparaturen des Liefergegenstandes erforderlich ist.
- 11.2 Unsere Unterlagen, Modelle, Formen und Werkzeuge - auch wenn sie vom Lieferer im Rahmen des Auftrags auf dessen Rechnung gefertigt wurden - stehen in unserem alleinigen Eigentum und sind uns spätestens mit der Restlieferung unaufgefordert in brauchbarem Zustand zurückzugeben. Sie dürfen weder Dritten zugänglich gemacht werden noch vom Lieferer für Dritte oder eigene Zwecke verwendet werden. Sie sind vom Lieferer sorgfältig zu verwahren und instand zu halten, so dass sie jederzeit benutzbar sind.
- 11.3 Diese Bestimmungen gelten auch für Erzeugnisse, Modelle oder Unterlagen, die von uns in gemeinsamer Arbeit mit dem Lieferer hergestellt oder durch Mitarbeit des Lieferers geändert wurden. Der Lieferer haftet für Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehend genannten Verpflichtungen erwachsen.

## **12. Versand**

- 12.1 Der Liefergegenstand ist verpackt, versichert und kostenfrei an den von uns benannten Empfangsort zu versenden.
- 12.2 Auf den Versanddokumenten sind Bearbeitungszeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstation anzugeben. Die von uns angegebene Empfangsanschrift muss genau eingehalten werden.
- 12.3 Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer beizufügen. Für jede Bestellung ist ein gesondertes Versanddokument zu erstellen. In der Versandanzeige und Rechnung sind der Name der Transportfirma (Reederei, Fluggesellschaft, Spedition), des Schiffes bzw. Fahrzeugs und notwendigenfalls des Kapitäns bzw. Fahrzeugführers anzugeben.
- 12.4 Bei Stückgut, Expressgut und Postsendungen sowie bei Sammelsendungen ist jedes Stück mit einem Aufkleber oder Anhänger zu versehen, auf dem Bearbeitungszeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstation anzugeben sind. Bei geschlossenen Waggonladungen aufgrund einer einzelnen Bestellung genügt die entsprechende Kennzeichnung des Waggons.
- 12.5 Verspätete Restlieferungen haben spesen- und frachtfrei zu erfolgen. Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzugs des Lieferers entstehen, gehen zu dessen Lasten.

## **13. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht erst nach Ablieferung an dem von uns benannten Empfangsort auf uns über.

## **14. Verpackung**

Verpackungsmaterial wird, falls lohnend und nicht anders vereinbart gegen Kürzung von 2/3 des für Verpackung berechneten Betrages frachtfrei zurückgesandt. Bei Lieferung in Kisten ist die Verwendung von Kistenschonern erforderlich.

## **15. Gesetzliche Regelung; Haftung**

- 15.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet der Lieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Der Lieferer trägt die Beweislast, dass er Schäden nicht zu vertreten hat.

## **16. Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht**

16.1 Ist der Lieferer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main/Bundesrepublik Deutschland. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **17. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen soll eine solche Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich gewollt war.